

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Christian Klingen

Abg. Ulrike Scharf

Abg. Alexander Hold

Abg. Martina Fehlner

Abg. Helmut Markwort

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Maximilian Deisenhofer u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 18/16281)**

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Maximilian Deisenhofer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die öffentliche Aufmerksamkeit und die Aufmerksamkeit hier im Hohen Haus sind bei Debatten von Mediengesetzen meist nicht überragend hoch. Dass die Mediengesetzgebung aber wichtig und gleichzeitig auch ein Stützpfeiler unserer Demokratie ist, können wir im Moment in unserem Nachbarland Österreich beobachten. Dort musste letztes Wochenende der auch von der CSU hochgejubelte Kanzler Sebastian Kurz zurücktreten, nachdem er einige Medien mutmaßlich mit Steuergeldern dazu gebracht hat, für ihn positive Umfragen zu veröffentlichen.

So weit sind wir in Bayern zum Glück nicht. Wir GRÜNE werden aber auch weiterhin Anzeigen mit großen Fotos der Mitglieder der Staatsregierung – aktuell zu dem von Markus Söder erfundenen Großelterntag – kritisch begleiten und die Kosten solcher Anzeigen auch für die Öffentlichkeit transparent machen.

In unserem Gesetzentwurf, den wir heute in Zweiter Lesung debattieren, geht es im Kern um ähnliche Dinge, nämlich um die strikte Trennung von Werbung und Programm sowie um eine effektive Medienaufsicht. Lassen Sie mich vorausschicken: Ich hoffe, die Debatte heute verläuft sachlicher als bei der Ersten Lesung und im zuständigen Ausschuss. Ich hoffe einfach, dass das beim letzten Mal einfach nur dem Wahl-

kampf geschuldet war und uns deswegen von verschiedenen Seiten so viel Unsinn vorgeworfen wurde.

Nachdem unser Gesetzentwurf bei der Ersten Lesung zum Teil wohl missverstanden wurde – ob absichtlich oder nicht, sei dahingestellt –, möchte ich zu Beginn zwei Punkte klarstellen:

Erstens. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien kann gegen Wiederholungen im Programm vorgehen, aber – und das ist das Entscheidende – bislang erst nach Abschluss eines regulären Verfahrens. Im Klartext heißt das, dass Wiederholungen im Programm längst gelaufen sind, bis das Verfahren abgeschlossen ist, und es keine einfache Handhabe für eine Art einstweilige Verfügung gibt, mit der die BLM die Wiederholung einer Sendung umgehend aussetzen könnte.

Diesen Konstruktionsfehler wollen wir beheben und der BLM diese Möglichkeit einräumen. Das heißt im Umkehrschluss aber selbstverständlich nicht, wie einige von Ihnen behauptet haben, dass bei jeder Beschwerde eines x-beliebigen Menschen oder der Konkurrenz die Sendung sofort ausgesetzt werden muss. Das gilt eben nur, wenn sich die BLM dazu entscheidet, weil vieles für einen Programmverstoß spricht. Der BLM diese Möglichkeit zu geben, ist aus unserer Sicht weiterhin sinnvoll und wurde auch in der Ersten Lesung von mehreren Fraktionen im Hohen Haus befürwortet.

Ich komme zum zweiten Punkt. Bei unserer Neuformulierung von Artikel 5 haben Sie sich regelrecht überboten. Lieber Kollege Hold, ich schätze Sie wirklich als Vizepräsident in diesem Haus und auch persönlich, aber bei der Debatte in der Ersten Lesung haben Sie sich im Ton vergriffen. Ich hoffe, dass wir heute zu einer sachlicheren Debatte zurückkehren können. Ansonsten befürchte ich eine weitere Aiwangerisierung bei dem bis jetzt vernünftigen Teil der FREIEN WÄHLER.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie werfen uns vor, das Gesetz sei ein – Zitat – "Wolf im Schafspelz". Des Weiteren werfen Sie uns Gesinnungsrundfunk vor. Lieber Kollege Hold, Gesinnungsrundfunk ist schwerstes Geschütz. Ihnen ging es dabei um eine Passage, die die Ziele des Rundfunks in unserem Gesetzentwurf präzisieren soll, die ich jetzt vorlese.

Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland,

– die internationale Verständigung –

ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen [...] und der Wahrheit verpflichtet sein. Sie haben dem Gedanken der Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund Rechnung zu tragen.

Das war die Passage, die von Ihnen und anderen so harsch kritisiert wurde. Wissen Sie, wo das wortwörtlich genau so steht? – Das steht eins zu eins in § 31 Absatz 3 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen, und das seit über 30 Jahren. Ich frage Sie ernsthaft: Wird aus Ihrer Sicht in Nordrhein-Westfalen Gesinnungsrundfunk betrieben? – Entschuldigung, aber das ist doch blanker Unsinn.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Gleiche gilt genauso oder sogar noch mehr für die Ausführungen des Kollegen Markwort. Wenn man Ihnen in der Ersten Lesung zugehört hat, könnte man meinen, dass in der NRW-Landesregierung auch auf der Seite der FDP nur Ahnungslose sitzen, denn sonst hätten Sie so ein Gesetz mit einem solchen Text schon längst reformieren müssen.

Aus meiner Sicht geht auch überhaupt nicht, wie Sie hier auf die BLM als Kontrollbehörde losgegangen sind. Denn Gott sei Dank haben wir in Bayern eine Behörde wie die BLM, die ihrem Kontrollauftrag wirklich nachgeht.

Zur AfD wollte ich eigentlich gar nichts mehr sagen. Was der Kollege Klingen aber beim letzten Mal dahergeschwurbelt hat, zwingt mich leider doch dazu. Sie sprechen – Zitat – von einem Land, in dem die Medien zunehmend gleichgeschaltet sind, und damit meinen Sie nicht etwa das Ungarn Viktor Orbáns, sondern Sie meinen tatsächlich die Bundesrepublik Deutschland. Kollege Klingen, mit so einem Unsinn wird man vielleicht bei der AfD in Bayern Fraktionsvorsitzender, aber von der Realität ist das himmelweit entfernt. Gleichzeitig ist das eine Beleidigung aller Journalistinnen und Journalisten, die in wirklich gleichgeschalteten Ländern ihre Arbeit machen.

Ich bitte Sie alle um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf. Ich glaube, die zwei offenen und kritisierten Punkte wurden noch einmal angesprochen, und ich hoffe heute auf eine bessere Debatte. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Deisenhofer, es gibt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Herrn Klingen, die noch rechtzeitig kam. Bitte, Herr Klingen.

Christian Klingen (AfD): Herr Deisenhofer, die BLM hat das Ganze gerügt, und bei "TV Mainfranken" wird das nicht mehr vorkommen. Was ist daher Ihr Problem? Dass Sie jetzt den freien Rundfunk mit Ihren Quoten und Ihren ganzen Sachen einschränken wollen, finde ich etwas seltsam. Die BLM, die Bayerische Landeszentrale für neue Medien, hat ihre Aufgabe getan, und jetzt ist doch alles in Ordnung.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Deisenhofer, bitte.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Lieber Kollege Klingen, bei manchen dauert es länger, und ich erkläre es Ihnen gerne noch einmal. Es geht darum, dass Wiederho-

lungen, die von der BLM beanstandet werden, eben nicht wiederholt werden, sondern eine Beanstandung so schnell erfolgen kann, dass eine Wiederholung nicht stattfindet. Wir haben das übrigens auch im Medienrat bei der BLM diskutiert. Wenn ich mich richtig erinnere, waren Sie selber sogar anwesend; also vielleicht einfach noch einmal im Gedächtnis tief wühlen, dann sollte da eine Aufklärung möglich sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Ulrike Scharf von der CSU-Fraktion.

Ulrike Scharf (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs der GRÜNEN werden wie bei der Ersten Lesung und bei unserer Debatte im Ausschuss zusätzliche Regelungen im Bayerischen Mediengesetz vorgeschlagen. Es soll eine noch klarere Trennung von Programm und Werbung in den Sendungen der dem Bayerischen Mediengesetz unterliegenden privaten Rundfunkanbieter in Bayern hergestellt werden. Des Weiteren wird gefordert, die Ausgewogenheit der Angebote zu verbessern. Außerdem sollen insbesondere die Sanktionsmöglichkeiten der BLM geschärft werden. Auch die Wiederholung von Sendungen im laufenden Prüfverfahren steht, wie wir soeben gehört haben, im Fokus.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir alle sind in der digitalen Medienwelt mit einer immer unübersichtlicheren Informationsflut konfrontiert. Filterblasen und Fake News gehören mittlerweile leider zu unserem Alltag. Die Bedeutung der klassischen Medien zur Information, zur objektiven Einordnung des Geschehens und zur Meinungsbildung in der Gesellschaft ist deshalb umso größer; sie ist eine wesentliche Grundlage für den demokratischen Willensbildungsprozess. Die Vielfalt der öffentlich-rechtlichen und der privaten Medienangebote ist in diesem Zusammenhang von sehr großer Bedeutung, und gerade das vielfältige, flächendeckende und qualitativ hochwertige Angebot von lokalen und regionalen Fernseh- und Radioprogrammen nimmt in Bayern eine ganz wichtige Stellung ein.

Natürlich steht auch die Verantwortung der Sender für eine seriöse journalistische Aufbereitung der Inhalte sowie für eine klare Trennung zwischen Werbung und Programm und zwischen Berichterstattung und Kommentierung im Fokus. Gefährdet wird eine solche unabhängige, objektive und journalistisch korrekte Berichterstattung durch die Platzierung von Themen oder Inhalten zugunsten Dritter im Programm oder durch Werbung, die als redaktioneller Beitrag platziert wird und als solche nicht erkennbar ist.

So weit, so gut; die genannten Aspekte sind völlig unbestritten. Darüber sind wir uns, denke ich, auch hier in diesem Hohen Haus alle einig. Die lokalen und regionalen Sender in Bayern leisten in dieser Hinsicht aber insgesamt eine hervorragende Arbeit und werden vor allen Dingen ihrem Anspruch an Meinungsvielfalt, an Ausgewogenheit und an journalistisch korrekte Arbeit in einem hohen Maße gerecht. Außerdem besteht mit der BLM eine hervorragend aufgestellte Aufsichtsbehörde – Herr Kollege Deisenhofer, Sie haben das selber erwähnt und stimmen nickend zu –, die mögliche Programmverstöße oder Programmbeschwerden in der Praxis sorgfältig begleitet und effektiv prüft.

Eine Verschärfung der Regulierung im Bayerischen Mediengesetz, wie sie der Gesetzentwurf der GRÜNEN vorsieht, ist zur Sicherung der Ausgewogenheit und der Meinungsvielfalt definitiv nicht erforderlich. Auch verfassungsrechtlich ist Ihr Entwurf im Hinblick auf die Rundfunkfreiheit höchst bedenklich. Zudem besteht bereits ein umfassender Regulierungsrahmen zur Sicherung der Ausgewogenheit, der Objektivität und der Meinungsvielfalt im Medienstaatsvertrag, der über die geltenden Landesmediengesetze bis hin zur Richtlinie der BLM reicht.

Die Angebote der globalen Plattformen im Netz sind hingegen die eigentliche Herausforderung für ein verlässliches Informationsangebot ohne unerlaubte Werbung und ohne eine verdeckte Einflussnahme. Nicht bei den lokalen Fernseh- und Rundfunksendern in Bayern, sondern hier wäre eine stärkere Regulierung dringend angebracht.

Für eine klare Abgrenzung zwischen Werbung und redaktionellen Programmen gibt es bereits Bestimmungen im Bayerischen Mediengesetz. Nach den Programmgrundsätzen müssen Berichterstattungen und Informationssendungen – Sie haben heute Artikel 5 noch einmal angesprochen – den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Alle Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Bei den Werbegrundsätzen sind die entsprechenden Bestimmungen des Medienstaatsvertrags anzuwenden. Demnach muss eine Werbung als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt klar unterscheidbar sein.

Der Medienstaatsvertrag enthält bereits für alle Rundfunkveranstalter geltende Regelungen zur Gestaltung von Werbung in Abgrenzung zu redaktionellen Inhalten. Dem Ziel, Werbung und Programm klar auseinanderzuhalten, wird somit Rechnung getragen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu beachten ist außerdem, dass die BLM dort, wo es im Einzelfall an der notwendigen journalistischen Einordnung fehlt und damit letztlich eine unzulässige Themenplatzierung stattfindet, solche Sendungen bereits beanstanden kann. Sie tut das auch und nimmt diese Aufgabe gewissenhaft wahr. Ihr Vorschlag, dass die BLM bei einem Rechtsverstoß künftig zwingend einen Beitrag verlangen muss, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen, bringt aus unserer Sicht überhaupt keinen Mehrwert. Bismalng steht die Entscheidung im Ermessen der Landeszentrale. Sie kann damit flexibel und zugleich konsequent auf Verstöße reagieren. Das soll auch so bleiben.

Der Gesetzentwurf sieht überdies vor, dass die Pflicht der von der BLM betrauten, staatlich geförderten lokalen und regionalen Fernsehanbieter zur wiederholten Ausstrahlung ausgesetzt wird, solange die BLM das jeweilige Angebot prüft. Diese Forderung halte ich für äußerst problematisch; denn wenn alleine schon die Einleitung einer Prüfung eines Beitrags beispielsweise aufgrund einer Programmbeschwerde zu einem Stopp der weiteren Ausstrahlung führen würde, unabhängig vom Ausgang des Verfah-

rens, wäre dies schwierig. Die meisten Beiträge – das wissen Sie selbst sehr gut – leben von ihrer Aktualität. Eine Ausstrahlung bzw. Wiederholung erst geraume Zeit später dürfte in den meisten Fällen inhaltlich überhaupt keinen Sinn mehr machen. Programmverstöße werden im Regelfall erst bei nachträglichen Programmüberprüfungen festgestellt, die erheblich nach dem Erstausstrahlungstermin liegen können. Die Wiederholungen erfolgen dagegen entweder am selben Tag oder in derselben Woche. Außerdem ist dieser Vorschlag, die Wiederholungen bereits im Prüfverfahren einzuschränken, aus meiner Sicht ein erheblicher Eingriff in die Rundfunkfreiheit der Sender.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es besteht auch kein Anlass für eine Überfrachtung des Gesetzes mit vielen zusätzlichen Programmgrundsätzen. Die zusätzlichen Programmgrundsätze haben mit dem Ziel einer klaren Unterscheidung von Werbung und Programm inhaltlich nichts zu tun, sondern sind aus meiner Sicht ein klarer Ausdruck des Misstrauens gegen die journalistische Arbeit bei den Privatsendern. Es gibt keinen tatsächlichen Anlass, deren insgesamt korrekte und verantwortungsvolle Programmgestaltung in Zweifel zu ziehen. Auch in Bezug auf die Programmgrundsätze bestehen bereits ausreichend gesetzliche Rahmenbedingungen und Leitplanken. Die Rundfunkanbieter sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Die Sendungen haben die Würde des Menschen, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer und Ehe und Familie zu achten. Sie dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung richten. Die allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Ich verweise hier auf Artikel 5 Absatz 1 im Bayerischen Mediengesetz und den Medienstaatsvertrag. Im Medienstaatsvertrag ist zudem geregelt, dass Werbung nicht die Menschenwürde verletzen, keine Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glaube, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder irreführen darf.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Erweiterung um zusätzliche Grundsätze ist nicht erforderlich. Entsprechenden Verstößen kann bereits durch Rückgriff auf die geltende Verfassungsordnung des Grundgesetzes bzw. der Bayerischen Verfassung begegnet werden. Hinzukommt: Die zusätzlichen Programmgrundsätze für den privaten Rundfunk würden zudem nicht nur für die bayerischen Lokalprogramme gelten, sondern auch für alle von der BLM genehmigten bundesweit ausgerichteten Programme. Diese sind aber durch den zwischen den Ländern abgestimmten Medienstaatsvertrag bereits umfassend und vorrangig geregelt. Für zusätzliche Vorgaben auf Landesebene sehen wir als CSU-Fraktion keinen Raum.

Sehr geehrte Damen und Herren, am bedenklichsten aber ist der Vorschlag, dass kein Rundfunkprogramm einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen darf. Das stellt einen erheblichen Eingriff in die Rundfunkfreiheit dar. Aktuell kommt es auf die Ausgewogenheit der Rundfunkprogramme eines Versorgungsgebiets an. Die Gesamtheit der Rundfunkprogramme darf also nicht eine Partei, Interessengruppe oder Weltanschauung begünstigen. Diese Regelung auf einzelne Programme herunterzubrechen und damit einen Binnenpluralismus zu verlangen, greift aber tief in die Programmautonomie der Anbieter ein. Das führt zu mehr Gleichförmigkeit statt zu mehr Vielfalt in der Angebotslandschaft. Die Rundfunkfreiheit gewährleistet, dass jeder Rundfunkveranstalter frei von externer und insbesondere staatlicher Einflussnahme entscheiden kann, wie er seine publizistische Aufgabe erfüllt und welche Schwerpunkte er setzt. Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedeutet das auch, dass für private Rundfunkveranstalter anders als beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk gerade keine binnenpluralistische Organisation vorgeschrieben werden darf. Andernfalls bleibt vom Recht der autonomen Gestaltung privater Rundfunkangebote nicht mehr viel übrig. In der Praxis übrigens, um mal ganz deutlich hinzusehen, würde das vor allem kirchliche Anbieter wie beispielsweise unser Münchner Kirchenradio betreffen. Ihre Programmausrichtung wäre erheblich einträchtigt bzw. ihnen würde letztlich die Grundlage entzogen. Dabei sind öffentlich-

rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Rundfunkanbieter gemäß Artikel 24 Absatz 1 Nummer 5 des Bayerischen Mediengesetzes aber gerade vorgesehen und vom Gesetzgeber damit ausdrücklich erwünscht. Deren Einstellung würde nicht die Vielfalt der Rundfunkangebote mit deren unterschiedlichen Ausrichtungen sichern, sondern stattdessen zu einer immer größeren Konformität der Angebote führen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, generell müssen alle Vorgaben und Verschärfungen aus gutem Grund an der Rundfunkfreiheit der Anbieter gemessen werden und sich hier in der konkreten Abwägung durchsetzen. Sie müssen sich als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig erweisen. Dies ist bei Ihrem Gesetzentwurf, den Sie von den GRÜNEN vorlegen, nicht der Fall. Das Erfordernis zusätzlicher Regulierungen ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Deshalb lehnen wir Ihren Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Fraktionsvorsitzende der AfD, Christian Klingen.

(Beifall bei der AfD)

Christian Klingen (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Zum Antrag der GRÜNEN wurde eigentlich alles schon bei der Ersten Lesung gesagt. Was da als "Ausgewogenheit des Gesamtangebots" und "geschärfte Programmgrundsätze" daherkommt, bedeutet in der Praxis genau das Gegenteil dessen, was es dem unbedarften Betrachter suggerieren will, nämlich mehr Propaganda, mehr Gängelung, mehr Bevormundung und selbstverständlich mehr Quote bei den Mitarbeitern, also die Bevorzugung von Randgruppen. Kurz gesagt: "Political Correctness" ersetzt Kompetenz. Die werten Kollegen von den GRÜNEN wollten mit dieser Gesetzesänderung gar die Demokratie schützen und Gefahr von derselben abwenden. Es ist klar: Darunter machen es die Herrschaften von der "Moralistenpartei" nicht, wenn sie eine Chance wittern, Verbotswahn und Privilegierung von Minderheiten durchzudrücken. Nein, es

soll ja überhaupt nicht um Zensur gehen. Man möchte nur Fake News und einseitige Berichterstattung verhindern.

Da drängt sich dem arglosen Betrachter die Frage auf: Was genau sind Fake News, und wer definiert sie? Wann ist einseitige Berichterstattung ein Ärgernis und wann willkommen? – Der Verdacht liegt vielmehr nahe, dass der einmalige Vorfall, die Übertragung eines politischen Aschermittwochs der CSU, der die grüne "Toleranzfraktion" dazu veranlasst hat, gleich das ganze Mediengesetz ändern zu wollen, nur ein billiger Vorwand ist, nämlich dafür, ihre eigene links-grün-bunte Agenda wieder ein Stück weiter durchzudrücken. Ich wage mal vorsichtig zu behaupten: Hätte es sich um den politischen Aschermittwoch der GRÜNEN gehandelt, der als einziger im TV übertragen worden wäre, wäre die Aufregung nicht ansatzweise so groß gewesen. Mit Einseitigkeit hat man im grünen Lager ja auch keine Probleme, zumindest dann nicht, wenn sie sich zu eigenen Gunsten auswirkt, wie man gerade jetzt im vergangenen Wahlkampf wieder eindrucksvoll beobachten konnte. Schauen wir uns doch mal den Bandwurmssatz an, den die GRÜNEN gerne im Gesetz hätten. Herr Deisenhofer hat ihn vorhin schon gebracht:

Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, die Achtung vor Glauben und Meinung anderer stärken und der Wahrheit verpflichtet sein. Sie haben dem Gedanken der Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund Rechnung zu tragen.

Eigentlich hätten Sie es selbst schon merken können: All diese Werte sind bereits in der Achtung der Würde des Menschen enthalten. Zudem ist im Medienstaatsvertrag bereits jetzt geregelt, dass Werbung die Menschenwürde nicht verletzen und keine Diskriminierungen aufgrund Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Staatsangehörig-

keit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten darf. Insofern wären Ihre Forderungen bereits erfüllt – ganz ohne Gesetzesänderung. Das beweist, dass es Ihnen genau darum eben nicht geht.

Was Sie durch die Hintertür einführen wollen, ist das Gegenteil, nämlich: das Ende der Vielfalt. Sie setzen stattdessen auf Gesinnungsjournalismus und Leitkultur. War das nicht gerade bei der grünen Toleranzfraktion ein großes Empörungsthema, als ein nicht näher benannter CDU-Politiker das vor längerer Zeit mal durchsetzen wollte?

Richtig kritisch wird es bei folgendem Satz: "Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten." – Wenn wir unsere Fernsehprogramme in Zukunft von Ehrbegriffen und Menschen, die dazu einen eigenwilligen Bezug haben, dominieren lassen, dann wären wir von allem, was mit Demokratie zu tun hat, ganz weit entfernt.

Sie sehen es selbst: Das ist alles nicht wirklich schlüssig und zudem überflüssig.

Zum Abschluss: Es würde die Sender zudem in ihrer Sendefreiheit natürlich unverhältnismäßig einschränken. Was natürlich hinzukommt: Gegenüber Medienplattformen, vor allem ausländischen Medienplattformen, würde es sie unverhältnismäßig benachteiligen, weil es für solche Medienplattformen diese Regulierung natürlich nicht geben würde.

Deshalb lehnt die AfD-Fraktion Ihren Gesetzentwurf auch diesmal wieder ab.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist nun Herr Kollege Vizepräsident Alexander Hold von der Fraktion FREIE WÄHLER.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die saubere Trennung und klare Unterscheidbarkeit der Werbung vom redaktionellen Programm ist natürlich ein ganz wichtiger Grundsatz, aber ein Grundsatz, der im Medien-

staatsvertrag, auf den das Mediengesetz ja Bezug nimmt, schon ganz eindeutig geregelt ist. Dort heißt es:

Werbung muss als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. In der Werbung dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden. Auch bei Einsatz neuer Werbetechniken müssen Rundfunkwerbung und Teleshopping dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.

Das Ganze existiert ja nicht nur auf dem Papier. Die BLM wacht darüber sehr genau, fragt sehr genau an, prüft und beanstandet. Dass sie das nicht allzu oft tut, ist ein Zeichen dafür, dass das System ganz gut funktioniert. Ihre Absicht, die privaten Rundfunkanbieter noch kürzer an die Leine zu nehmen, ist schlicht ein unnötiger Misstrauensbeweis gegenüber unseren Medien.

Der Anlass für den Gesetzentwurf ist schon klar. Es gab einen 60-minütigen Fernsehbeitrag über eine CSU-Veranstaltung durch den lokalen Fernsehsender TV Mainfranken im Februar dieses Jahres.

Auch da hat das bestehende System funktioniert. Der Medienrat hat festgestellt, dass hier eben keine klare Trennung zwischen Werbung und Programm vorlag. Es gibt also eine effektive Medienaufsicht und keine Lücke im Prüf- und Beanstandungsverfahren, die zu schließen wäre.

Zu den beiden Details: Die Wiederholung zu stoppen, ist ja schon möglich. Sobald die Beschwerde behandelt ist, kann ausgesetzt und gestoppt werden. Genauso ist es mit der Anordnung eines ausgleichenden Beitrages der Landeszentrale für neue Medien. Es hat mir niemand erklären können, wieso man aus der Möglichkeit der Landeszentrale letztendlich eine Pflicht machen sollte. Die Möglichkeit ist viel unbürokratischer und sinnvoller zu handhaben.

Der Kern des Gesetzentwurfs "Zusätzliche Programmgrundsätze" hat mit dem beschriebenen Problem aber überhaupt nichts zu tun. Das geht weit über das hinaus, was für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gilt. Das geht vor allem weit über das hinaus, was für bundesweite Anbieter gilt.

Diese Gesetzesänderung würde bestehende Strukturen und lokale Vielfalt, auch lokale Wertschöpfung schwächen. Sie stärken damit die Großen. Lokale Unternehmen, die dort ihre Werbung schalten, vor allem die lokalen Anbieter selber würden durch Regelungen, die strenger als im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind, über Gebühr belastet.

Bei der Pflicht zur Binnenausgewogenheit heißt es in Ihrem Entwurf:

Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessensgemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

Das stellt einen erheblichen Eingriff in die Rundfunkfreiheit dar. Das macht zum Beispiel kirchliche Anbieter oder Anbieter von Weltanschauungsgemeinschaften letzten Endes nahezu unmöglich. Solche Anbieter sind im Mediengesetz ausdrücklich vorgesehen. Sie sind gesetzlich erwünscht und vorgesehen.

Wir kommen damit zur Pflicht der aktiven Förderung bestimmter Ziele, die Sie vorsehen. Man muss das schon mal genau betrachten, statt es so zu machen wie der Kollege Klingen. Ich finde es ganz drollig: Klingen hat sich den Satz vorgenommen: "Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten." – Dagegen hat er große Bedenken. Das Drollige daran ist, dass das gar nicht in Ihrem Gesetzentwurf enthalten ist, sondern bisher schon im Gesetz steht und selbstverständlich richtig und wichtig ist.

Bisher steht im Gesetz aber auch: "Die Sendungen haben die Würde des Menschen, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer sowie Ehe und Familie zu achten." – Zu achten! Und weiter: "Sie dürfen sich nicht gegen die Völ-

kerverständigung richten. Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten." – Das heißt, es gibt die entsprechenden Programmgrundsätze schon. Diese Programmgrundsätze bedeuten eine Pflicht zur Toleranz und zur Rechtsstaatlichkeit. Das ist auch richtig so. Aber was Sie jetzt fordern und einfügen wollen – –

Kollege Deisenhofer, ich kann Ihnen jederzeit die persönliche Wertschätzung zurückspeiegeln. Ich glaube aber nicht, dass ich da in irgendeiner Weise übers Ziel hinausgeschossen bin. Beim besten Willen nicht! Ich glaube, ich brauche selber auch gar nicht groß zu argumentieren. Ich brauche mich nur auf den Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu beziehen. Der sieht das nämlich genauso. Wenn Sie sagen, der Ausdruck "Wolf im Schafspelz" wäre, wenn ich Sie richtig verstanden habe, schon ein Verstoß gegen politische Kultur, dann muss ich ehrlich sagen: Wenn wir schon so weit sind, dass Ausdrücke, die dem Neuen Testament entlehnt sind, hier letzten Endes nicht mehr gesagt werden dürfen, weil sie belastet wären, dann bin ich mit dem, was Sie von Ihrer Leitkultur alles durchsetzen wollen, sehr problematisch belastet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Was wollen Sie da also? – Man braucht sich nur die Verben anzuschauen. Es geht nicht mehr wie bisher um Achten, es geht um Fördern, um Mahnen – zum Beispiel um das Mahnen zu sozialer Gerechtigkeit –, um Verteidigen, um Stärken, um Verpflichtetsein, der Integration Rechnung zu tragen. – Das ist etwas ganz anderes. Das ist tatsächlich Leitkultur.

Ich beziehe mich damit tatsächlich auf den Bayerischen Verfassungsgerichtshof, der ganz klar sagt:

Der in Art. 11 Satz 2 BayIntG enthaltene Auftrag, in den Rundfunkangeboten einen Beitrag zur Vermittlung der "Leitkultur" zu leisten, stellt einen unzulässigen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Programmfreiheit dar und verstößt damit gegen Art. 111a [...] BV.

Ich brauche selber also gar nicht zu argumentieren. Es reicht, wenn ich mich auf den Bayerischen Verfassungsgerichtshof beziehe: Eine Soll-Bestimmung zur Vermittlung bestimmter Werte greift unmittelbar in das Recht der Rundfunkanbieter ein, über den Inhalt ihrer Programme nach eigenen Vorstellungen zu entscheiden. Eine Pflicht zur Förderung bestimmter Wert- und Zielvorstellungen im Sinn einer "kulturellen Grundordnung der Gesellschaft" ist mit der Programmfreiheit unvereinbar.

Damit soll nämlich aus einer Pflicht zur Toleranz quasi eine Pflicht zur weltanschaulichen Erziehung gemacht werden. Wenn ich, wie gesagt, höre, dass Ausdrücke aus der Bibel nicht mehr erwünscht sind, dann bin ich selber tatsächlich aufgerufen, die Rundfunkfreiheit zu verteidigen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich sage jetzt nicht mehr "Wolf im Schafspelz". Man kann dazu vielleicht auch "Trojanisches Pferd" sagen.

(Heiterkeit)

Dieser Gesetzentwurf ist der Versuch, den Rundfunkanbietern eine Leitkultur überzustülpen. Dagegen waren doch gerade Sie an anderer Stelle noch mehr als allergisch. Deswegen verwundert es mich schon, dass Sie die Pflicht zur Vermittlung einer Leitkultur nun gegen die Rundfunkfreiheit in Stellung bringen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Hold, bleiben Sie bitte am Rednerpult. Im letzten Moment gibt es noch eine Zwischenbemerkung des Kollegen Max Deisenhofer.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Gerne.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Lieber, geschätzter Herr Kollege Hold! Ich kann mir dann doch nicht die Gelegenheit entgehen lassen, zwei Punkte noch einmal klarzustellen.

Erstens. Was ich in meiner Rede kritisiert habe, war der Ausdruck "Gesinnungsrundfunk". Diesen Ausdruck haben Sie heute nicht mehr verwendet. Vielen Dank dafür. Das noch einmal zur Klarstellung. Das hat auch nichts mit der Bibel zu tun. Dass die FREIEN WÄHLER keine Ahnung von Seneca haben, hatten wir ja vorhin schon gesehen. Wenigstens sind Sie bibelfest; das freut mich.

(Heiterkeit)

Zweitens. Sie reiten immer auf der Leitkultur herum: Das sind schon zwei unterschiedliche Dinge. Das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs war damals tatsächlich auf den verkorksten Versuch der CSU zurückzuführen, die Leitkultur in Bayern zu etablieren. Aber die Programmgrundsätze, die wir hier in Bayern ins Mediengesetz aufnehmen wollen, sind auch Verfassungsgrundsätze, wie zum Beispiel Gleichstellung, Teilhabe, Verteidigung der demokratischen Freiheiten usw. Das heißt: Das ermöglicht Freiheit und ist das Gegenteil von Leitkultur. Ich wollte an dieser Stelle schon noch einmal klarstellen, dass wir mit der CSU-Leitkultur, in deren Ecke Sie uns zu stellen versucht haben, überhaupt nichts am Hut haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Es freut mich, dass Sie den "Wolf im Schafspelz" nicht bei den Gebrüdern Grimm, sondern auch im Neuen Testament verorten. Zum anderen: Natürlich diskutieren wir hier gar nicht über die hehren Ziele. Das Problem ist, dass Sie dem Rundfunk nicht überlassen, wie er damit umgeht, wer was in den Vordergrund stellt und wer welches Ziel letzten Endes verfolgt; das ist bei den kirchlichen Anbietern sicherlich etwas anders als bei den gewerkschaftlichen Anbietern. Tatsächlich normieren Sie in Ihrem Gesetzentwurf, was die Anbieter letzten Endes zu fördern, zu stärken, zu mahnen und wem oder was sie Rechnung zu tragen haben. Letzten

Endes erlauben Sie eigentlich nicht mehr, dass das Gesamtangebot ausgewogen sein muss, sondern fordern eine Binnenausgewogenheit, die von manchen Anbietern gar nicht zu leisten und auch nicht im Sinne der Vielfalt unseres Rundfunkwesens ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Martina Fehlner von der SPD-Fraktion.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der GRÜNEN sollen weitergehende Änderungen und Regelungen im Bayerischen Mediengesetz vorgenommen werden. Ziel ist es, eine noch klarere, konkretere Unterscheidung von Werbung und Programm der bayerischen privaten Rundfunk- und Fernsehanbieter sicherzustellen und gleichzeitig die Befugnisse bzw. die Sanktionsmöglichkeiten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien auszuweiten. Halten wir noch einmal fest: Gerade in Zeiten von Fake News, von gezielter Desinformation und von sogenannten Filterblasen haben die Medien eine hohe, eine ganz besondere Verantwortung. Die Vorgabe für die privaten Rundfunk- und Fernsehanbieter, eine unabhängige, vielfältige und qualitätsvolle Pluralität in den Programmen und in der Berichterstattung zu gewährleisten, regelt das Bayerische Mediengesetz, eingebettet in das duale Rundfunksystem.

Eine Verschärfung des Gesetzes – wie von den GRÜNEN vorgeschlagen – sehen wir auch nach den Beratungen im Ausschuss kritisch. Auch sind aus unserer Sicht keine neuen wesentlichen Erkenntnisse hinzugekommen. Auf einige für uns wesentliche Punkte möchte ich kurz eingehen. Artikel 5 Absatz 1 des Bayerischen Mediengesetzes regelt unserer Meinung nach sehr umfassend und detailliert die Verhaltensnormen für die Rundfunkprogramme. Danach müssen die Berichterstattung und die Informationssendungen journalistischen Prinzipien und Grundsätzen entsprechen und verifizierbar, authentisch, sachlich und unabhängig sein. Für alle Rundfunkanbieter – für die privaten ebenso wie für die öffentlich-rechtlichen – sieht der Medienstaatsvertrag

klare Regelungen zur Abgrenzung von Werbung und Programm vor. Diese Regelungen halten wir für ausreichend. Im Fall des beanstandeten CSU-Starkbieranstichs bei TV Mainfranken und der daraus resultierenden Programmbeschwerde hat die BLM aus unserer Sicht sehr zeitnah und angemessen reagiert. Der Anbieter hat sich daraufhin offiziell entschuldigt und damit auch sein Fehlverhalten eingestanden. Das heißt: Das Kontrollinstrumentarium der BLM funktioniert, und die Vorschriften mussten nicht verschärft werden.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die Bayerische Landeszentrale für neue Medien hat eine ganz zentrale und wichtige Wächterfunktion. Ihre Kernaufgabe ist die Regulierung; dazu zählen unter anderem die Zulassung, die Programmaufsicht und die Vielfaltssicherung der privaten Rundfunkprogramme. Das heißt: Die BLM kontrolliert, beaufsichtigt und greift ein, wenn es Programmverstöße gibt, die zum Beispiel sittenwidrig, diskriminierend, jugendgefährdend oder rassistisch sind. Laut Artikel 23 des Bayerischen Mediengesetzes sind die privaten Anbieter verpflichtet, Wiederholungen auszustrahlen. Der Gesetzentwurf der GRÜNEN sieht jetzt vor, dass Sendungen, die von der BLM beanstandet oder gerügt werden, nicht ausgestrahlt oder wiederholt werden dürfen. Allein ein Verdachtsfall würde hier ausreichen; das ist für uns kritisch. Einem eventuellen Missbrauch könnte Tür und Tor geöffnet werden. Das ist eine rechtliche Gratwanderung, die wir nicht zuletzt wegen der möglichen Schadensersatzforderung der Anbieter an die BLM kritisch sehen.

In Artikel 5 unseres Grundgesetzes sind die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Rundfunkfreiheit fest verankert. Sie gilt es nicht zuletzt im Hinblick auf eine immer komplexer werdende und schwieriger einzuschätzende Medienwelt zu schützen. Bei der Abstimmung zum Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes werden wir uns enthalten. – Aber unabhängig davon, lieber Max Deisenhofer, unterstützen wir natürlich die in Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes zusammengefassten grundsätzlichen Anforderungen an die Rundfunkprogramme inhaltlich voll. Aber wir meinen, dass es hier an dieser Stelle nicht notwendig ist, sie in

dieser Ausführlichkeit nochmals explizit aufzuführen. Das bestehende Mediengesetz und auch unsere Verfassung garantieren dies schon oder sehen dies vor. – Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Bleiben Sie vielleicht noch einen Moment am Rednerpult. Wir klären gerade, ob es noch eine Zwischenbemerkung gibt. – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Danke schön. – Der nächste Redner ist der Kollege Helmut Markwort von der FDP-Fraktion.

Helmut Markwort (FDP): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der GRÜNEN ist seit der Ersten Lesung um keine Silbe sinnvoller geworden. Er löst keine Probleme, er schafft Probleme. Die GRÜNEN möchten die Kontrolle der privaten Anbieter verschärfen. Sie sind schon scharf genug reguliert. Ich muss sagen: In ganz Deutschland gibt es keine Behörde wie die BLM – ich sage das voller Respekt, aber auch aus jahrzehntelanger Beobachtung –, die so pingelig darüber wacht, dass zwischen Werbung und Programm unterschieden wird. Ihr Vorschlag ist aber eine Einladung für Denunzianten. Missliebige Wettbewerber oder Kunden können "Schleichwerbung" schreien, es gibt den Verdachtsfall, und dann ist ein Sender journalistisch eingeschränkt und wirtschaftlich beschädigt. Das können wir nicht wollen.

(Beifall bei der FDP)

Im Medienstaatsvertrag ist alles geregelt. Da brauchen wir keine Verschärfung des Bayerischen Mediengesetzes. Wenn Ihr Gesetzentwurf angenommen würde, dann wären die bayerischen Anbieter schlechter gestellt als die privaten Anbieter in allen anderen Bundesländern. Sie haben es schwer genug. Sie stehen im Wettbewerb mit den internationalen Medienplattformen, die unkontrolliert Werbung ausstrahlen können. Sie stehen auch mit den Tageszeitungen im Wettbewerb.

Was ist denn Werbung? – Hier sind große Bögen über Verfassung und Ethik gespannt worden; dem kann ich auch weitgehend zustimmen. Ich möchte aber den Begriff der Werbung einmal aus der Praxis definieren, wie er bei lokalen Radio- oder Fernsehanbietern oft beanstandet wird. Wir lesen alle gerne in unserer Tageszeitung, was es in der Stadt Neues gibt, ob ein neues Geschäft aufgemacht worden oder ein neuer Wirt im Land ist. Das ist interessant. Das ist für die Bürger eine Information aus den leider oft sterbenden Innenstädten. Das macht die Zeitung selbstverständlich, und das ist in Ordnung. Wenn ein lokaler Anbieter für Hörfunk oder Fernsehen über ein neues Möbelgeschäft oder einen neuen Gastwirt berichtet, dann gibt es sofort das Geschrei von "Schleichwerbung"; da werden andere Maßstäbe angelegt. Das ist Information, das ist keine Werbung. Und darüber wird gestritten.

Deswegen sage ich: Ich fordere keine Aufsicht für Tageszeitungen, im Gegenteil. Ich plädiere für mehr Freiheit für die lokalen Anbieter. –Die BLM ist eine Institution, wie sie der Bayerische Rundfunk nicht hat und die Tageszeitung erst recht nicht. Ich plädiere für mehr Freiheit der Anbieter, nach journalistischer Verantwortung über das zu berichten, was in der Stadt relevant ist und die Bürger interessiert.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun für die Staatsregierung Herr Staatsminister Florian Herrmann.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, Herr Deisenhofer, gut gemeint ist leider oft das Gegenteil von gut gemacht. Gesetze aber müssen gut gemacht sein, damit sie ihren Zweck erfüllen können. Das Bayerische Mediengesetz – das haben nahezu alle Wortmeldungen heute bestätigt – ist das regulatorische Herzstück des bayerischen Medienrechts und der pluralen und viel gerühmten bayerischen Medienlandschaft, auf die wir zu Recht sehr stolz sind. Wer an diesem Herzstück herumdoktern will, muss das

gut begründen. Dinge, die gut funktionieren, sollte man einfach in Ruhe lassen. Wer herumdoktern will, muss erklären, wo ein Defizit besteht und warum und durch welche Maßnahme es verändert werden soll. Eine Erklärung sind Sie aber heute, bei der Ersten Lesung sowie in den Ausschussberatungen schuldig geblieben.

Das Bayerische Mediengesetz gibt ein klares Regelwerk vor, das praxiserprobt und bewährt ist. Es ist in der Lage, mit Beanstandungsfällen, Zweifelsfragen und allen Themen, die im Laufe der Zeit bei den unterschiedlichen Medienanbietern auftauchen, gut klarzukommen. Das war auch das Fazit vieler Wortmeldungen dieser Debatte – außer von Ihnen. Deshalb möchte ich auf einige Punkte eingehen. Die Vorschläge, die Sie unterbreiten, haben zunächst den ersten Anschein der Sinnhaftigkeit. Bei näherer Betrachtung sind sie tatsächlich nicht überzeugend. Sie sind nicht sinnvoll und tatsächlich inhaltlich schlichtweg falsch. Deshalb sollten sie auch nicht Gesetz werden.

Ich komme zum ersten Punkt. Privaten Rundfunkprogrammen soll vorgeschrieben werden, nicht einseitig einzelne Meinungsrichtungen zu berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung zu dienen. Dazu stelle ich klar: Ein Blick ins Gesetz fördert die Rechtskenntnis. Das ist eine alte Weisheit. Die Ausgewogenheit der Rundfunkprogramme ist bereits im Artikel 4 Satz 2 des Bayerischen Mediengesetzes sichergestellt: "Die Gesamtheit der Rundfunkprogramme eines Versorgungsgebiets darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen."

Dies kann aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auf einzelne Programme heruntergebrochen werden, wie Sie das gerne hätten. Die Rundfunkfreiheit gewährleistet, dass Rundfunkveranstalter frei von externer und insbesondere staatlicher Einflussnahme entscheiden können, wie sie ihre publizistische Aufgabe erfüllen. Für die privaten Anbieter gilt der Grundsatz der autonomen Programmgestaltung im sogenannten außenpluralistischen Modell. Das klingt kompliziert, ist aber so. Das bedeutet: Die Landeszentrale als Trägerin des privaten Rundfunks achtet bei der Organisation der Rundfunkangebote insgesamt auf die Vielfalt im Gesamtprogramm.

Der hier gemachte Vorschlag – das wurde bereits ausgeführt – würde die Privaten strenger behandeln als den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Letzterer hat nach dem Medienstaatsvertrag lediglich die Verpflichtung, die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote zu berücksichtigen. Mit dem kompletten Ausschluss einzelner Meinungsrichtungen, Weltanschauungen und Bekenntnisse würden bestimmte etablierte Angebote sogar gänzlich unmöglich gemacht werden. Als Beispiele wurden schon das Kirchenradio oder Radio Horeb genannt. Kirchliche Rundfunkanbieter würden ausgeschlossen werden. In der Konsequenz wäre die Regelung, die Sie sich vorstellen, im Grunde genommen absolut widersinnig.

Die Tendenz zu einem überzogenen gesetzgeberischen Mikromanagement, die in Ihrem Gesetzentwurf insgesamt zu spüren ist, ist generell falsch in einer modernen Gesetzgebung. Im Bereich der Medien ist es sogar besonders besorgniserregend. Wir wollen weder eine Troll Culture noch eine Cancel Culture, egal auf welchen Ebenen. Stattdessen wollen wir Vielfalt. Deshalb lehnen wir ein Mikromanagement ab. Die bewährten Regelungen des Bayerischen Mediengesetzes sollen praxisnah angewendet werden. Damit sind wir bisher gut gefahren. Meine Damen und Herren, deswegen sollten wir daran auch nicht herumdoktern.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Der zweite Punkt betrifft die Ergänzung einer Verpflichtung auf die verfassungsmäßige Ordnung. Dies ist insofern problematisch, weil Sie diesbezüglich ein Defizit unterstellen. Sie unterstellen, dass eine Verpflichtung zu einer verfassungsmäßigen Ordnung bisher fehlen würde. Das ist aber nicht zutreffend. Die an der Veranstaltung von Rundfunk Beteiligten sind bereits an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Das schließt all die von Ihnen im Einzelnen aufgezählten Ergänzungsvorschläge mit ein. Das regeln das Bayerische Mediengesetz und der Medienstaatsvertrag klipp und klar. Es besteht somit überhaupt keine praktische Notwendigkeit, den Gesetzestext durch ohnehin geltende Selbstverständlichkeiten unnötig auszudehnen. Auch das wäre ein

völlig überzogenes Mikromanagement, das Misstrauen sät. Warum wollen Sie ausge-rechnet an diesen klaren Regelungen herumdoktern?

Der dritte Punkt betrifft die Verpflichtung des Anbieters zu Ausgleichsbeiträgen. Anstel-le der bisher gegebenen Möglichkeit der Landeszentrale, im Einzelfall anzuordnen, dass ein Ausgleichsbeitrag gesendet werden soll, soll dies künftig verpflichtend gelten. Zwar klingt der Vorschlag auch wieder ganz charmant, aber in seiner Absolutheit ist er nicht praktikabel. Eine Ausgleichsverpflichtung ist nämlich nicht bei jedem Verstoß als angemessene Strafe geeignet. Als Beispiel nenne ich den Jugendschutzverstoß. Neh-men wir an, eine Sendung, die nur für über 16-Jährige geeignet ist, läuft zur falschen Sendezeit. Das ist ein klarer Verstoß. Die Umsetzung eines Ausgleichs gestaltet sich natürlich schwierig. Soll eine Kindersendung dann etwa im Abendprogramm gesendet werden? – Diese Art von Talionsstrafen passen in keiner Form. Die bestehende flexib-le Regelung wiederum hat sich in der Praxis bewährt. Sie kann dort angewendet wer-den, wo sie mit Augenmaß eine sinnvolle Sanktion darstellt, wenn solche Verstöße vorkommen.

Viertens sollen betraute Anbieter nicht verpflichtet werden, Sendungen, die von der BLM geprüft bzw. beanstandet wurden, nochmals zu senden. Zwar klingt dieser Wunsch ebenfalls nachvollziehbar, er ist aber auch an der Praxis und der Effizienz tat-sächlich vorbeigedacht. Zum Verständnis: Betraute Anbieter sind verpflichtet, einen Beitrag mehr als einmal zu senden. Die Wiederholungen erfolgen entweder am glei-chen Tag oder in der gleichen Woche. Programmverstöße – das ist das Problem – werden in der Regel aber erst lange nach der Ausstrahlung durch stichprobenartige Programmüberprüfungen festgestellt. Die hier gemeinten Wiederholungen haben also zum Zeitpunkt der Beanstandung meistens schon längst stattgefunden. Der Wunsch, dass ein beanstandungswürdiges Programm nicht auch noch wiederholt wird, ist ver-ständlich. Die Regelung würde aber allenfalls in sehr überschaubarem Umfang Wir-kung entfalten. Im Sinne der Deregulierung erscheint es mir daher nicht richtig, wiede-rum eine zusätzliche kompliziert ausformulierte Regelung zu schaffen, die in der

Praxis nahezu überhaupt keinen Anwendungsbereich hat. Ich plädiere insgesamt und stets für gesetzgeberische Zurückhaltung. Insbesondere plädiere ich im hochsensiblen Bereich des Medienrechts für die gesetzgeberische Zurückhaltung.

Die Kolleginnen Scharf und Fehlner sowie die Kollegen Hold und Markwort haben hier alle sehr gut nachvollziehbar ausgeführt, warum das Bayerische Mediengesetz einen tauglichen und erprobten Regelungsrahmen für eine erfolgreiche und vielfältige bayerische Medienlandschaft bietet. Dazu zählen auch die vielen regionalen Anbieter und der Hörfunk. Das alles zeichnet die bayerische Medienlandschaft aus. In der Praxis funktioniert das exzellent. Deshalb sollten wir diese wirklich etwas seltsam anmutende Mischung aus gesetzgeberischem Mikromanagement und praxisfernen Vorschlägen vermeiden. Ich zitiere wie schon häufiger Montesquieu, mit Blick auf den Kollegen Bausback: "Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen."

Das Gesetz scheint wie Ihre Vorschläge tendenziell übergreifend zu sein. Es trägt tendenziell zur Reduktion von Vielfalt und nicht zur Steigerung von Vielfalt bei. Deshalb trägt es die Tendenz in sich, die Medienfreiheit, die Rundfunkfreiheit und die Meinungsfreiheit als das ganz zentrale Konstitutiv unserer Demokratie zu schwächen und nicht zu stärken. Deshalb sage ich ganz klar: Lieber Kollege Deisenhofer, liebe Fraktion der GRÜNEN, Sie hätten den Beweis erbringen müssen, weshalb die Änderungen notwendig sind. Diesen Beweis sind Sie uns aber schuldig geblieben. Daher müssen wir kein Gesetz machen. Daher dürfen wir kein Gesetz machen. Genau das empfehle ich.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. Herrmann. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Wirt-

schaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/16281, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD und die FDP sowie der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Enthaltungen! – Das ist die SPD-Fraktion. Der Entwurf ist damit abgelehnt.

Wir unterbrechen die Sitzung zur Mittagspause und treffen uns wieder um 12:45 Uhr, dann geht es um die zum Plenum eingereichten Dringlichkeitsanträge.

(Unterbrechung von 12:12 bis 12:45 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist 12:45 Uhr, und wir nehmen die Sitzung, wie vereinbart, wieder auf.